

Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler (Teil A) - Vorschlag der AG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII (Stand Januar 2023)

rot markiert: Änderungsvorschläge der AG Jugendarbeit; violett markiert: ergänzende Empfehlungen des JHA (01.03.2023) bzw. der Verwaltung

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>FÖRDERUNGSRICHTLINIEN des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 07.12.2001 zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 10.12.2021 in der ab 01.07.2021 geltenden Fassung</p>	<p>FÖRDERUNGSRICHTLINIEN des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 07.12.2001 zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 10.03.2023 in der ab 01.04.2023 geltenden Fassung</p>
<p>A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>I. Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>I.1 Allgemeines I.2 Soziale Bildung/Freizeiten I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung</p> <p>II. Förderung von Familien</p> <p>II.1 Familienbildung II.2 Familienerholung</p> <p>III. Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen</p> <p>B. Kindertagesstätten und Tagespflege - Inhaltsverzeichnis Teil B bleibt unverändert - [...]</p>	<p>A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>I. Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>I.1 Allgemeines I.2 Soziale Bildung/Freizeiten I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung</p> <p>II. Förderung von Familien</p> <p>II.1 Familienbildung II.2 Tagesveranstaltungen für Familien II.3 Familienerholung</p> <p>III. Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen</p> <p>B. Kindertagesstätten und Tagespflege - Inhaltsverzeichnis Teil B bleibt unverändert - [...]</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>Kreiszuschüsse können im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an <u>anerkannte Träger der Jugendhilfe</u> gewährt werden. Größere Projekte und Maßnahmen sind bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das folgende Jahr beim Kreisjugendamt mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten anzumelden.</p> <p>Die Gewährung von Kreiszuschüssen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen. Daneben sind die Vorschriften für die Beantragung von Landesmitteln zu beachten, insbesondere das Jugendförderungsgesetz und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><u>I.1 Allgemeines</u></p> <p>Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können im Rahmen des Jugendförderungsgesetzes - JuFöG - des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.12.1993 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift vom 06.05.1997 in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden.</p> <p>Kreiszuschüsse können grundsätzlich nur an Träger der Jugendhilfe für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ahrweiler im Alter von 6 bis 27 Jahren, soweit nachfolgend nicht andere Altersgrenzen festgesetzt sind, bewilligt werden, wenn die Veranstaltung <u>vorher</u> angemeldet und deren Zuschussfähigkeit anerkannt wurde. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von Lehrern/innen mit ihren Schülern/innen durchgeführt werden, soweit es sich nicht um anerkannte Schulveranstaltungen handelt.</p>	<p>A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>Kreiszuschüsse können im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an <u>anerkannte Träger der Jugendhilfe</u> gewährt werden. Größere Projekte und Maßnahmen sind bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das folgende Jahr beim Kreisjugendamt mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten anzumelden.</p> <p>Die Gewährung von Kreiszuschüssen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen. Daneben sind die Vorschriften für die Beantragung von Landesmitteln zu beachten, insbesondere das Jugendförderungsgesetz und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><u>I.1 Allgemeines</u></p> <p>Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können im Rahmen des Jugendförderungsgesetzes - JuFöG - des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.12.1993 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift vom 06.05.1997 in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden.</p> <p>Kreiszuschüsse können grundsätzlich nur an Träger der Jugendhilfe für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ahrweiler im Alter von 6 bis 27 Jahren, soweit nachfolgend nicht andere Altersgrenzen festgesetzt sind, bewilligt werden, wenn die Veranstaltung <u>vorher</u> (online oder schriftlich) angemeldet und deren Zuschussfähigkeit anerkannt wurde. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von Lehrern/innen mit ihren Schülern/innen durchgeführt werden, soweit es sich nicht um anerkannte Schulveranstaltungen handelt.</p> <p>In der Voranmeldung ist anzugeben, nach welchem Punkt dieser Förderungsrichtlinien bezuschusst werden soll.</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>Veranstaltungen mit überwiegend beruflichem, schulischem, wissenschaftlichem, parteipolitischem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter können mit Mitteln der Jugendbildung nicht gefördert werden. Wird bei der Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, dann erhält der Veranstalter/die Veranstalterin ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung mit einem ausführlichen Programm zurückzusenden ist.</p> <p>Auf der Rückseite des Formblattes müssen sich die Teilnehmer/innen selbst eintragen und durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen. Dem Antrag sind Belege beizufügen, aus denen unzweifelhaft ersichtlich ist, dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.</p> <p>Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, mit den bewilligten Kreismitteln für einen sozialen Ausgleich unter den Teilnehmern/innen bei der Bemessung der Eigenbeteiligung zu sorgen.</p> <p>Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zeitvorschriften der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sind Pausenzeiten den Zeitstunden nicht zuzurechnen.</p>	<p>Veranstaltungen mit überwiegend beruflichem, schulischem, wissenschaftlichem, parteipolitischem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter können mit Mitteln der Jugendbildung nicht gefördert werden. Wird bei der (Online-) Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, dann erhält der Veranstalter/die Veranstalterin ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung mit einem ausführlichen Programm zurückzusenden ist. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Ausschluss der Förderung.</p> <p>Auf der Rückseite des Formblatts müssen die Teilnehmer/innen durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen. Bei digitalen Angeboten wird die Teilnahmeliste vom Träger der Maßnahme geführt und die Unterschrift der Teilnehmer/innen entfällt. Der Träger bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Zeitvorgaben für die jeweilige Maßnahme.</p> <p>Dem Antrag sind Belege beizufügen, aus denen unzweifelhaft ersichtlich ist, dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.</p> <p>Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, mit den bewilligten Kreismitteln für einen sozialen Ausgleich unter den Teilnehmern/innen bei der Bemessung der Eigenbeteiligung zu sorgen.</p> <p>Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zeitvorschriften der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sind Pausenzeiten den Zeitstunden nicht zuzurechnen.</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p><u>I.2 Soziale Bildung/Freizeiten</u></p> <p>I.2.1 Mit Kreiszuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb Europas von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern teilnehmen (= Familienfreizeiten). Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.</p> <p>An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen. Bei je 7 weiteren Jugendlichen kann auch eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden täglich • 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden täglich <p>je Tag und Teilnehmer/in.</p> <p>I.2.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Programm an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.</p> <p>I.2.3 Darüber hinaus ist bei Kinder-, Jugend- und Stadtranderholungsmaßnahmen die Mindestveranstaltungsdauer von 11 Tagen zu beachten.</p> <p>I.2.4 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 4 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 3 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.</p>	<p><u>I.2 Soziale Bildung/Freizeiten</u></p> <p>I.2.1 Mit Kreiszuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb Europas von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern teilnehmen (= Familienfreizeiten). Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.</p> <p>An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen. Bei je 7 weiteren Jugendlichen kann auch eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Der Zuschuss beträgt bei mindestens 2 und höchstens 21 Tagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden täglich • 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden täglich <p>je Tag und Teilnehmer/in.</p> <p>I.2.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Programm an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.</p> <p>I.2.3 Darüber hinaus ist bei Kinder-, Jugend- und Stadtranderholungsmaßnahmen die Mindestveranstaltungsdauer von 11 Tagen zu beachten.</p> <p>I.2.3 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 4 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 2 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p><u>I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung</u> Mit Kreiszuschüssen können Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendbildungsveranstaltungen gefördert werden:</p> <p>I.3.1 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden dann gefördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtliche Kräfte aus- bzw. fortzubilden.</p> <p>Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden. Eine Veranstaltung kann bei mindestens 2 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) mit einem Zuschuss von 3,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gefördert werden, höchstens jedoch 9,00 € je Tag und Teilnehmer/in.</p> <p>I.3.2 Jugendbildung mit Übernachtung Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.</p> <p>I.3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Kreiszuschuss von 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6</p>	<p>I.2.4 Für junge Menschen mit Behinderung wird der Tagessatz jeweils verdoppelt. Für je drei Teilnehmende mit Behinderung kann eine eigene Betreuungskraft mit bis zu 10 € pro Tag gefördert werden.</p> <p><u>I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung</u> Mit Kreiszuschüssen können Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendbildungsveranstaltungen gefördert werden:</p> <p>I.3.1 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden dann gefördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtliche Kräfte aus- bzw. fortzubilden.</p> <p>Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden. Eine Veranstaltung kann bei mindestens 2 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 120 Minuten) mit einem Zuschuss von 3,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gefördert werden, höchstens jedoch 9,00 € je Tag und Teilnehmer/in.</p> <p>I.3.2 Jugendbildung mit Übernachtung Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen, deren Inhalte § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII entsprechen müssen und maximal 3 Tage Dauer umfassen dürfen, gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.</p> <p>I.3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Kreiszuschuss von 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit 3 Veranstaltungstagen dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.</p> <p>I.3.4 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als ein Teilnehmer/innentag. Der Kreiszuschuss hierfür beträgt 6,00 € je Teilnehmer/in.</p> <p>I.3.5 Als Zuschuss kann bei Einzelveranstaltungen ein Betrag bis zu 60,00 € für einen Referenten/eine Referentin und bei mehreren Referenten/innen bis zu 120,00 € gegeben werden. Im übrigen richten sich die anrechenbaren Kosten für Referenten/innenhonorare nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.</p> <p>I.3.6 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von 2,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in.</p> <p>Pro Veranstaltungstag muß ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.</p>	<p>Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit 3 Veranstaltungstagen dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.</p> <p>I.3.4 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als ein Teilnehmer/innentag. Der Kreiszuschuss hierfür beträgt 6,00 € je Teilnehmer/in.</p> <p>I.3.5 Als Zuschuss kann bei Einzelveranstaltungen ein Betrag bis zu 60,00 € für einen Referenten/eine Referentin und bei mehreren Referenten/innen bis zu 120,00 € gegeben werden. Im Übrigen richten sich die anrechenbaren Kosten für Referenten/innenhonorare nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.</p> <p>I.3.6 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 120 Minuten) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von 2,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in.</p> <p>Pro Veranstaltungstag muß ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden (120 Minuten) durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.</p>
<p>II. <u>Förderung von Familien</u></p> <p>II.1 <u>Familienbildung</u></p> <p>Mit Kreiszuschüssen können Maßnahmen der Familienbildungsarbeit gefördert werden, die der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Familienbildung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz vom 01.03.1982 entsprechen.</p>	<p>II. <u>Förderung von Familien</u></p> <p>II.1 <u>Familienbildung</u></p> <p>Mit Kreiszuschüssen können Maßnahmen der Familienbildungsarbeit anerkannter Träger der Jugendhilfe gefördert werden.</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>Der Zuschuss des Kreises beträgt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, 25 % der angemessenen Sach- und Personalkosten. Die vorgesehene Veranstaltung ist vorher beim Kreisjugendamt anzumelden und pro Halbjahr abzurechnen.</p> <p>Nach Abschluss der Veranstaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste und Anwesenheitsliste, • Originalbelege über Sach- und Referentenkosten, • ausführliches Programm. <p>Die anrechenbaren Kosten für Referentenhonorar richten sich nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.</p> <p>Einzelne Veranstaltungstage können nur gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Veranstaltungen mit Kindern (Krabbelgruppen) jeweils mindestens 7 Kinder unter 6 Jahren anwesend sind. Gefördert werden nur Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 1,5 Stunden pro Woche. Dieser Zeitraum ist gleichzeitig die Höchstförderungsdauer. • bei Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte ebenfalls jeweils 7 Teilnehmer/innen anwesend sind. <p>Die Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. erhält für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von pauschal 25.600,00 €.</p>	<p>Der Zuschuss des Kreises beträgt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, 25 % der angemessenen Sach- und Personalkosten. Die vorgesehene Veranstaltung ist vorher beim Kreisjugendamt anzumelden und pro Halbjahr abzurechnen.</p> <p>Nach Abschluss der Veranstaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste und Anwesenheitsliste, • Originalbelege über Sach- und Referentenkosten, • ausführliches Programm. <p>Die anrechenbaren Kosten für Referentenhonorar richten sich nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.</p> <p>Einzelne Veranstaltungstage können nur gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Veranstaltungen mit Kindern (Krabbelgruppen) jeweils mindestens 7 Kinder unter 6 Jahren anwesend sind. Gefördert werden nur Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 60 Minuten pro Woche. Die Höchstförderungsdauer beträgt 90 Minuten. Dies gilt auch für digitale und hybride Angebote. • bei Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte ebenfalls jeweils 7 Teilnehmer/innen anwesend sind. <p>Die Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. erhält für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von pauschal 25.600,00 €.</p> <p><u>II.2 Tagesveranstaltungen für Familien</u></p> <p>Mit Kreiszuschüssen können Tagesveranstaltungen gefördert werden, an denen mindestens 7 Kinder zusammen mit je mindestens einem Elternteil teilnehmen. Der Zuschuss beträgt 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden und 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden je Teilnehmer/in. Eltern werden bei der Teilnehmerszahl mit berücksichtigt.</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>II.2 <u>Familienerholung</u></p> <p>II.2.1 Allgemeines Der Landkreis Ahrweiler gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990 in der jeweils gültigen Fassung einen Zuschuss zu Familienerholungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.</p> <p>II.2.2 Berechtigter Personenkreis Familien, die ihre Hauptwohnung im Kreis Ahrweiler haben, erhalten einen Zuschuss, wenn die Eltern mit mindesten zwei Kindern, für die sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, an der Erholungsmaßnahme teilnehmen.</p> <p>Für alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Eltern mit einem behinderten Kind (wesentliche Behinderung) wird der Zuschuss bereits bei Teilnahme eines Kindes geleistet; der Nachweis der Behinderung wird durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides über Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt. Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z.B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist.</p> <p>Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie, insbesondere bezüglich der Einkommensgrenzen.</p> <p>II.2.3 Art und Höhe der Zuschüsse</p> <p>II.2.3.1 Der Kreiszuschuss für die Familien beträgt pro Tag jeweils 2,00 € für das erste und das zweite Kind sowie 2,80 € täglich für jedes weitere Kind, das an der Maßnahme teilnimmt. An- und Abreisetag werden mitgerechnet.</p> <p>II.2.3.2 Für die nach den Landesrichtlinien genannte Ausnahmesituation (Zuschuss auch für Eltern Nr. 4.1.3 VV des Ministeriums für Soziales und</p>	<p>II.3 <u>Familienerholung</u></p> <p>II.3.1 Allgemeines Der Landkreis Ahrweiler gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990 in der jeweils gültigen Fassung einen Zuschuss zu Familienerholungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.</p> <p>II.3.2 Berechtigter Personenkreis Familien, die ihre Hauptwohnung im Kreis Ahrweiler haben, erhalten einen Zuschuss, wenn die Eltern mit mindesten s zwei Kindern, für die sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, an der Erholungsmaßnahme teilnehmen.</p> <p>Für alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Eltern mit einem behinderten Kind (wesentliche Behinderung) wird der Zuschuss bereits bei Teilnahme eines Kindes geleistet; der Nachweis der Behinderung wird durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides über Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) gewährt. Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z.B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie, insbesondere bezüglich der Einkommensgrenzen.</p> <p>II.3.3 Art und Höhe der Zuschüsse</p> <p>II.3.3.1 Der Kreiszuschuss für die Familien beträgt pro Tag jeweils 2,00 € für das erste und das zweite Kind sowie 2,80 € täglich für jedes weitere Kind, das an der Maßnahme teilnimmt. An- und Abreisetag werden mitgerechnet.</p> <p>II.3.3.2 Für die nach den Landesrichtlinien genannte Ausnahmesituation (Zuschuss auch für Eltern Nr. 4.1.3 VV des Ministeriums für Soziales und</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG (VORSCHLAG)
<p>Familie vom 28.03.1990) ist der besondere Vordruck des Landes auch für die Beantragung der Kreismittel zu verwenden. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes; es können bis zu 72,00 € je Eltern/Elternteil gewährt werden.</p> <p>II.2.4 Antragsverfahren</p> <p>II.2.4.1 Der Kreiszuschuss wird beim Kreisjugendamt Ahrweiler beantragt. Dem Kreisjugendamt ist als Antrag vor Antritt der Maßnahme eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vorzulegen. Der Kreiszuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an die Träger der Maßnahmen ausgezahlt. Die Träger sind verpflichtet, den Kreiszuschuss in voller Höhe an die Berechtigten weiterzugeben.</p> <p>II.2.4.2 Verwendungsnachweise werden durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft (Nr. 5.4 VV des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990).</p> <p>III <u>Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen</u> - bleibt unverändert -</p> <p>[...]</p> <p>Schlussbestimmungen: Die Richtlinien (Teil A) treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Für bereits bewilligte Maßnahmen für das Jahr 2019, in denen eine erhöhte Förderung möglich wäre, wird von Amts wegen eine rückwirkende Anpassung der Fördersumme vorgenommen.</p>	<p>Familie vom 28.03.1990) ist der besondere Vordruck des Landes auch für die Beantragung der Kreismittel zu verwenden. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes; es können bis zu 72,00 € je Eltern/Elternteil gewährt werden.</p> <p>II.3.4 Antragsverfahren</p> <p>II.3.4.1 Der Kreiszuschuss wird beim Kreisjugendamt Ahrweiler beantragt. Dem Kreisjugendamt ist als Antrag vor Antritt der Maßnahme eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vorzulegen. Der Kreiszuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an die Träger der Maßnahmen ausgezahlt. Die Träger sind verpflichtet, den Kreiszuschuss in voller Höhe an die Berechtigten weiterzugeben.</p> <p>II.3.4.2 Verwendungsnachweise werden durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft (Nr. 5.4 VV des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990).</p> <p>III <u>Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen</u> - bleibt unverändert -</p> <p>[...]</p> <p>Schlussbestimmungen: Die Richtlinien (Teil A) treten mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Für bereits bewilligte Maßnahmen für das Jahr 2019, in denen eine erhöhte Förderung möglich wäre, wird von Amts wegen eine rückwirkende Anpassung der Fördersumme vorgenommen.</p>